

§ 5

Das Verfügungsrecht über die nicht vertragsgemäß genutzten Kühlflächen oder solche, für die Verträge nicht geschlossen oder bereits abgelaufen sind, liegt im Bedarfsfälle bei den für die Genehmigung zuständigen Stellen.

§ 6

(1) Die Ausnutzung der Kühlflächen ist durch die für ihre Verteilung gemäß §§ 3 und 5 zuständigen Stellen laufend zu überwachen.

(2) Diesbezügliche Meldungen des Vermieters sind monatlich nach einem noch zu bestimmenden Verfahren diesen Stellen einzureichen und in einer Zusammenfassung dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die zusätzliche Alters-
versorgung der technischen Intelligenz in
den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

Vom 26. September 1950

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und

dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Kreis der Versorgungsberechtigten

Als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der Verordnung gelten Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schöpferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Herstellungsvorgänge nehmen, sowie konstruktiv und schöpferisch tätige Baumeister und Architekten. Die Leiter industrieller Fertigungsbetriebe und der Vereinigungen volkseigener Betriebe können, sofern die vorgenannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden.

§ 2

Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die für den Sitz des Betriebes zuständige Landesversicherungsanstalt, welche auch die Zahlungen der Renten an die Versorgungsberechtigten vornimmt.

§ 3

Anmeldung der Versorgungsberechtigten

(1) Die volkseigenen Betriebe reichen ihre Vorschläge über ihre Vereinigungen an das für sie zuständige Ministerium, die ihnen gleichgestellten Betriebe reichen ihre Vorschläge an die für sie zuständige zentrale Verwaltung ein.

(2) Die Bestätigungen sind von dem zuständigen Ministerium bzw. der zentralen Verwaltung und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

(3) Auf Grund der Bestätigungen melden die Vereinigungen der volkseigenen Betriebe bzw. die zentralen Verwaltungen der gleichgestellten Betriebe die zusätzlich zu versorgenden Mitarbeiter der technischen Intelligenz bei der Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam an.

(4) Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg hat dem Begünstigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Versicherungsschein zuzustellen sowie die zuständige Vereinigung oder Verwaltung und die für den Sitz des Betriebes zuständige Landesversicherungsanstalt zu verständigen.

§ 4

Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

(1) Der nach § 3 der Verordnung vorgesehene zusätzliche Versicherungsschutz ist gegeben, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder einem gleichgestellten Betrieb befindet.